



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1023

A14

20. 03. 2023

Aktenzeichen
2343 - Z. 47
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jahnke
Telefon: 0211 8792-327

13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 22. März 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP „Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern“

Anlage

1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu TOP der Tagesordnung der 13. Sitzung des Rechtsausschusses am 22. März 2023 übersende ich zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

13. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 22. März 2023

Bericht zu TOP

„Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs
bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die mit Anmeldungsschreiben vom 9. März 2023 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Zu den darin aufgeworfenen Fragen berichte ich wie folgt:

Den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wird zur Deckung der allgemeinen Kosten des Gerichtsvollzieherbüros eine Vergütung nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollziehvergütungsverordnung – GV VergVO) gewährt, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen orientiert. In Fällen, in denen die nach §§ 1 und 2 GV VergVO zu gewährende Vergütung nicht ausreicht, können Härtefall-Anträge nach § 5 GV VergVO gestellt werden. Nach hiesigem Kenntnisstand ist jedoch bislang landesweit noch kein solcher Antrag gestellt worden.

Wie bereits mehrfach mit den Berufsverbänden besprochen, beabsichtigt das Ministerium der Justiz – insbesondere wegen der im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zusätzlich entstehenden Kosten, aber auch im Hinblick auf damit verbundene Einsparungen – zur Frage der Auskömmlichkeit der nach der GV VergVO zu gewährenden Vergütung noch im Laufe dieses Jahres eine Evaluierung durchzuführen.